

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ (Eignungsprüfungsordnung-GH – EPrO-GH)

Vom 14.02.2001

Unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 22.05.2008
2. Änderungssatzung vom 21.05.2008

Inhaltsübersicht

	§§
Zweck der Prüfung	1
Prüfungsbehörde	2
Prüfer und Prüfungsausschüsse	3
Zulassungsantrag	4
Auswahlgespräch	5
Zulassung zur Prüfung	6
Ort und Zeitpunkt der Prüfung	7
Schriftliche Prüfung	8
Mündliche Prüfung	9
Niederschriften	10
Prüfungsergebnis/Prüfungsgesamtnote	11
Rücktritt von der Prüfung	12
Ausschluss von der Prüfung	13
Wiederholung der Prüfung	14
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	15

Anlage: Prüfungsanforderungen

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Evangelische Theologie
6. Französisch
7. Geographie
8. Geschichte/Gemeinschaftskunde
9. Haushalt/Textil
10. Katholische Theologie
11. Kunst
12. Mathematik
13. Musik
14. Physik
15. Sport
16. Technik

Auf Grund von § 58 Abs. 7 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6.12.99 (GBl. S. 517) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 14.02.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen.
Das Wissenschaftsministerium hat mit Erlass vom die Zustimmung erteilt.

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Eignung für das Studium des Studiengangs „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“. Durch das Bestehen der Eignungsprüfung wird die Qualifikation zum Studium des Studiengangs „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg erworben.

(2) Die an einer anderen Pädagogischen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung gilt auch an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Prüfer, Vorsitzender, Bewerber und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen und Verhaltensweisen, die gleichermaßen von Männern und Frauen wahrgenommen werden.

§ 2

Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist die Pädagogische Hochschule. Die Aufgaben der Prüfungsbehörde werden von einer geeigneten Dienststelle wahrgenommen.

(2) Die Eignungsprüfung wird von der Prüfungsbehörde vorbereitet und durchgeführt. Sie trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind.

§ 3

Prüfer und Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt die Prüfer für die schriftliche Prüfung; sie bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und bestellt deren Mitglieder.

(2) Zu Prüfern und zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse werden hauptamtlich Lehrende der Pädagogischen Hochschulen sowie Personen bestellt, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder eine vergleichbare Lehramtsbefähigung besitzen.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist bis zum 01. Februar jeden Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu beantragen, bei der das Studium aufgenommen werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Abgangszeugnisse der besuchten Schulen, Nachweise über die bisherige Berufsausbildung, über die berufliche Tätigkeit und die beruflichen Leistungen, jeweils im Original oder in beglaubigter Abschrift;
2. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Passbild, der insbesondere die schulische und berufliche Bildung, die bisherige Berufstätigkeit sowie die seit Verlassen der Schule ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung und Vertiefung der Allgemeinbildung (Aufstellung der besuchten Fortbildungsveranstaltungen, der gelesenen Literatur und dgl.) darstellen soll;
3. eine Erklärung darüber, ob bisher an einer ordentlichen Abiturprüfung, einer Abiturprüfung für Schulfremde, einer Begabtenprüfung oder sonstigen Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen teilgenommen oder um Zulassung zu einer dieser Prüfungen nachgesucht wurde.
4. eine Erklärung darüber, ob bereits an einer Eignungsprüfung an einer Pädagogischen Hochschule für den Studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ teilgenommen oder um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde;
5. die Benennung der Wahlfächer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für die schriftliche Prüfung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für die mündliche Prüfung.

§ 5

Auswahlgespräch

- (1) Die Bewerber werden vor der Zulassung zur Prüfung zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch, das mindestens 20 Minuten dauern soll, dient der Feststellung der Eignung zum Lehramtsstudium im Hinblick auf die Persönlichkeit, die geistigen Fähigkeiten, die Motivation und die Bildung.

(2) Das Auswahlgespräch wird von Personen durchgeführt, die die Prüferbefähigung nach § 3 Abs. 2 besitzen.

(3) Auf Grund des Auswahlgesprächs wird der Prüfungsbehörde eine Empfehlung über die Zulassung zur Prüfung gegeben. Ist die Empfehlung ablehnend, ist sie zu begründen.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. auf Grund der Empfehlung nach § 5 Abs. 3 oder der eingereichten Bewerbungsunterlagen die Eignung für das Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nicht gegeben ist;
2. der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlichen, staatlich geregelten oder staatlich anerkannten Berufsausbildung nicht nachgewiesen werden kann;
3. eine daran anknüpfende zweijährige Berufstätigkeit nicht nachgewiesen werden kann;
4. die Prüfung der allgemeinen Hochschulreife zweimal nicht bestanden wurde;
5. eine Wiederholung der Eignungsprüfung nicht mehr zulässig ist (§ 14 Abs. 2);
6. trotz Einladung dem Auswahlgespräch ferngeblieben wurde;
7. die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 7

Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Die Hochschulen können vereinbaren, dass eine Hochschule mit Wirkung für alle an der Vereinbarung beteiligten Hochschulen die Prüfung abnimmt.

(2) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden von der Prüfungsbehörde festgesetzt und den zugelassenen Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit an einer Pädagogischen Hochschule eines der in der Anlage aufgeführten Fächer nicht angeboten wird, kann dieses vom Bewerber in einer von dieser Hochschule durchgeführten Prüfung nicht ausgewählt werden. Die Hochschule informiert darüber rechtzeitig in geeigneter Weise.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind vier Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:

1. eine Arbeit im Fach Deutsch,
2. eine Arbeit im Fach Mathematik,
3. eine Arbeit im Fach Englisch oder Französisch nach Wahl des Bewerbers,
4. eine Arbeit in einem der Wahlfächer Geographie oder Geschichte/Gemeinschaftskunde.

Die Bearbeitungszeit beträgt je vier Stunden.

(2) Jede schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Die Noten für die einzelnen Arbeiten ergeben sich jeweils aus dem auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Prüfer. Wird eine Arbeit nicht abgegeben, so erteilt die Prüfungsbehörde die Note „ungenügend“.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet statt in den Fächern

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. nach Wahl des Bewerbers in einem Wahlfach der Gruppe Biologie, Chemie, Geographie, Physik oder Technik,
4. sowie einem Wahlfach der Gruppe Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geschichte/Gemeinschaftskunde, Haushalt/Textil, Katholische Theologie, Kunst, Musik oder Sport.

Das Fach, das gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 für die schriftliche Prüfung gewählt wurde, kann nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. In den Wahlfächern Musik, Kunst und Sport können auch praktische Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft werden. Bei der Meldung zur Prüfung können innerhalb der Prüfungsfächer besondere Schwer-

punkte angegeben werden. Die Prüfung darf nicht auf diese Schwerpunkte beschränkt werden.

(2) Die mündliche Prüfung dauert pro Fach und Bewerber in der Regel 20 Minuten. Bis zu vier Bewerber können gemeinsam geprüft werden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht für jedes Prüfungsfach aus zwei Mitgliedern. Die Prüfungsbehörde überträgt einem der beiden Mitglieder die Leitung der mündlichen Prüfung; der Leiter kann die Führung des Prüfungsgesprächs oder der praktischen Prüfung in den Wahlfächern Musik, Kunst und Sport ganz oder teilweise dem anderen Mitglied übertragen.

(4) Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich jeweils aus dem auf zwei Dezimalstellen errechneten arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Auf Verlangen werden im Anschluss an die mündliche Prüfung die festgesetzten Noten mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet.

§ 10

Niederschriften

(1) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende und alle wesentlichen Vorgänge aufführen. In die übrigen Niederschriften sind darüber hinaus aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Bewerbers,
4. die erzielten Noten,
5. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtführenden, die übrigen Niederschriften sind von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungsausschüsse unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

§ 11

Prüfungsergebnis/Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Vergabe von halben Noten ist zulässig. Bei allen Prüfungsleistungen wird neben den fachlichen Anforderungen auch die Beherrschung der deutschen Sprache und die Gewandtheit des sprachlichen Ausdrucks in die Bewertung einbezogen.

(2) Die Prüfungsbehörde setzt die Gesamtnote fest. Diese wird in der Weise errechnet, dass die auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen Noten der schriftlichen Prüfung doppelt und die auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen Noten der mündlichen Prüfung einfach gezählt werden und die Summe durch zwölf geteilt wird; das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn entweder

1. die Gesamtnote schlechter als 4,00 ist oder
2. eine Einzelleistung der Prüfung schlechter als 5,50 bewertet wurde oder
3. zwei Einzelleistungen der Prüfung schlechter als 4,50 bewertet wurden oder

4. im Prüfungsfach Deutsch die schriftliche oder mündlichen Prüfungsleistung schlechter als 4,50 bewertet wurde.

(4) Die Pädagogische Hochschule erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis.

§ 12

Rücktritt von der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn jemand nach Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurücktritt oder diese ohne Genehmigung nicht zu Ende führt.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der unverzüglich geltend zu machen ist, insbesondere im Falle einer Erkrankung, erteilt. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere ärztlicher Bescheinigungen, verlangen.

(3) Wer sich in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Hinderungsgrundes der Prüfung unterzogen hat, kann für einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes keine Genehmigung erhalten.

(4) Wer der mündlichen Prüfung mit Genehmigung der Prüfungsbehörde nach Abschluss der schriftlichen Prüfung fernbleibt, kann diese spätestens im übernächsten Prüfungstermin nachholen; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 13

Ausschluss von der Prüfung

(1) Wenn versucht wird, das Ergebnis einer unter Aufsicht gefertigten Arbeit durch Täuschung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit mit „ungenügend (6)“ bewertet oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, einem anderen Bewerber unerlaubt Hilfe leistet oder zu leisten versucht oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

(2) Für die mündliche Prüfung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil des Bewerbers abändern. Die Rücknahme und die Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Hat ein Bewerber den ersten Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule unternommen und will er die Wiederholungsprüfung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ablegen, so gilt diese Prüfungsordnung. Ein Anspruch auf Durchführung der Wiederholungsprüfung nach der Prüfungsordnung der anderen Hochschule besteht in solchen Fällen nicht.

(2) Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als 4,5 war oder mehr als eine Einzelleistung schlechter als 5,5 oder mehr als zwei Einzelleistungen schlechter als 4,5 bewertet wurden. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird zum ersten Mal für Eignungsprüfungen, die nach dem 30. September 2000 abgelegt werden, angewandt.

(2) Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 01. Oktober 2000 nicht bestanden wurden, gelten abweichend von dieser Satzung längstens bis zum 30. September 2001 § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 der „Ordnung der Eignungsprüfung für das Studium ohne Reifezeugnis an einer Pädagogischen Hochschule des Landes Baden-Württemberg“ vom 27. August 1963 (K.u.U. S. 644/1963) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1980 (K.u.U. 1980, S. 1086) weiter; im Übrigen gilt auch für solche Wiederholungsprüfungen diese Satzung, mit Ausnahme des § 14 Abs. 2.

Heidelberg, den 2. Juli 2001

.....
Prof. Dr. Ludwig Schwinger
- Rektor -

Anlage zu § 7 Abs. 2:

(Diese Anlage ist Bestandteil der Eignungsprüfungsordnung)

Prüfungsanforderungen

Vorbemerkung:

Bei allen Prüfungsleistungen wird neben den fachlichen Anforderungen auch die Beherrschung der deutschen Sprache und die Gewandtheit des sprachlichen Ausdrucks in die Bewertung einbezogen.

1. Biologie

1.1 Nach Vorschlag des Bewerbers einer der Bereiche:

- a) Kenntnis der Grundsachverhalte des Pflanzenlebens (Pflanzenzelle; Bau der Wurzel und Wasserhaushalt; Bau des Blattes und Photosynthese; Anpassung einer ausgewählten Pflanzenart an ihren Lebensraum; geschlechtliche Fortpflanzung und ungeschlechtliche Vermehrung bei Blütenpflanzen);
- b) ausgewählte Grundsachverhalte aus dem Leben der Tiere (Pflanzen- und Tierzelle; Anpassung einer ausgewählten Tierart an ihren Lebensraum; Einblicke in ein Ökosystem wie Wald, Gewässer oder Acker; angeborenes und erlerntes Verhalten der Tiere; Atmung, Kreislauf oder Nervensystem in verschiedenen Gruppen des Tierreiches);
- c) Einblick in wichtige Lebensvorgänge beim Menschen (Atmung; Blutkreislauf; Ernährung; Verdauung; ein Sinnesorgan);

1.2 Erörterung eines selbst ausgewählten aktuellen ökologischen Problems.

2. Chemie

Grundlagen der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie:

- a) Zustandsarten der Materie;
- b) chemische Grundgesetze, Symbolik und Stöchiometrie;
- c) modellhafte Vorstellungen zur Struktur der Materie und zur chemischen Bindung;
- d) Periodisches System der chemischen Elemente;

- e) Stoffkenntnisse der wichtigsten Elementfamilien der sog. Hauptgruppen;
- f) Stoffgruppen der Säuren, Basen, Salze;
- g) Redoxreaktionen;
- h) grundlegende Stoffgruppen und homologe Reihen der organischen Chemie und ihrer Strukturmerkmale.

3. Deutsch

3.1 Schriftliche Prüfung:

In einem Aufsatz sollen Inhalt, Form und Aussageabsicht eines vorgelegten Textes (dichterischer Text oder Gebrauchstext) beschrieben und in ihrem Wirkungszusammenhang interpretiert werden. Aus drei Themen ist eines zu bearbeiten.

3.2 Mündliche Prüfung:

Die Prüfung erstreckt sich über

1. ein Spezialgebiet: Werke eines repräsentativen Autors;
2. eine Liste von Werken, die einen literaturgeschichtlichen Längsschnitt darstellt.

Den Kandidaten wird empfohlen, aus der folgenden Übersicht zu

1. 3-5 Werke (je nach Umfang und Schwierigkeit) und zu
2. 10-12 Werke (je Autor ein Werk) auszuwählen. Titel, die in 1. aufgeführt sind, können nicht auch in 2. erscheinen.

Lessing:	Nathan der Weise Minna von Barnhelm Emilia Galotti Auswahl dramaturg. Schriften
Goethe:	Iphigenie auf Tauris Egmont Torquato Tasso Faust I Götz von Berlichingen Die Leiden des jungen Werthers Novelle
Schiller:	Die Räuber Kabale und Liebe Don Carlos Wilhelm Tell Wallenstein
Kleist:	Der zerbrochne Krug Prinz Friedrich von Homburg Michael Kohlhaas

Über das Marionettentheater

Büchner:	Dantons Tod Lenz Woyzeck Leonce und Lena
----------	---

Novelle der Romantik:

Tieck:	Der blonde Eckbert
Brentano:	Die Geschichte von braven Kasperl und dem braven Annerl
Hoffmann:	Das Majorat
Arnim:	Der tolle Invalide auf dem Fort Ratonneau
Eichendorff:	Der Taugenichts

Keller:	Kleider machen Leute Romeo und Julia auf dem Dorfe Frau Regel Amrain und ihr Jüngster Die drei gerechten Kammacher Das Fähnlein der sieben Aufrechten
---------	---

Fontane:	Effi Briest Irrungen / Wirrungen Frau Jenny Treibel
----------	---

Hauptmann:	Die Weber Der Biberpelz Fuhrmann Henschel Bahnwärter Thiel
------------	---

Th. Mann:	Tonio Kröger Der Tod in Venedig Buddenbrooks Doktor Faustus
-----------	--

Brecht:	Mutter Courage Der gute Mensch von Sezuan Der kaukasische Kreidekreis Leben des Galilei Kl. Organon
---------	---

Dürrenmatt:	Der Besuch der alten Dame Die Physiker Romulus der Große
-------------	--

Frisch:	Homo faber Andorra Biedermann und die Brandstifter
---------	--

Böll:	Ansichten eines Clowns Billard um halb zehn Doktor Murkes gesammeltes Schweigen
-------	--

Es wird eingehende und detaillierte Textkenntnis erwartet (eine frühere Privatlektüre allein genügt nicht).

Zu 1.: Auf Fragen zur Thematik und zu den Gestaltungsmitteln der Werke können Interpretationshilfen (u.a. bei Reclam, Klett, Diesterweg) vorbereiten, sie sind selbst nicht Gegenstand der Prüfung.

Zu 2.: Erwartet wird eine begründete Zuordnung zu Epochen, literarischen Gattungen (Epik, Dramatik, Lyrik) und Dichtungsformen (wie Komödie, Novelle u.a.) sowie die Fähigkeit, Werke unter einem inhaltlichen oder formalen Aspekt zu vergleichen.

4. Englisch

4.1 Schriftliche Prüfung:

Übersetzung eines englischen Textes ins Deutsche einschließlich einer Frage zum Text, die in der Fremdsprache zu beantworten ist.

4.2 Mündliche Prüfung:

- a) Verstehen eines deutlich gesprochenen Standards (Standard British English oder General American);
- b) Beherrschen eines Grundwortschatzes einschließlich eines für den Umgang mit Texten notwendigen Interpretationswortschatzes;
- c) Verfügen über Grundkenntnisse der englischen Grammatik;
- d) Fähigkeit, gehörte und gelesene Informationen in sprachlich richtiger Form auf englisch weiterzugeben, Fragen zusammenhängend zu beantworten und Meinungen zu äußern;
- e) Fähigkeit, gelesene Texte nach Inhalt, sprachlicher Form und Aussageabsicht zu verstehen und sich darüber zu äußern;
- f) Kenntnis einiger selbst ausgewählter Werke der englischsprachigen Literatur;
- g) Grundkenntnisse der gegenwärtigen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse in Großbritannien, den USA oder einem anderen englischsprachigen Land.

5. Evangelische Theologie

Nach Vorschlag des Bewerbers je ein Thema aus Nr. 5.1 und Nr. 5.2:

5.1

- a) Überblick über die Entstehung und Eigenart der wichtigsten Schriften des Alten und Neuen Testaments;
- b) Methoden der Bibelauslegung.

5.2

- a) Grundzüge des Verhältnisses Kirche - Staat - Politik in Geschichte und Gegenwart;
- b) Grundzüge des sozialen Handelns der Kirche am Beispiel der sozialen Frage;
- c) Gottesglaube und Atheismus in biblischer und philosophisch-theologischer Perspektive;
- d) der theologische Beitrag zur Sicht des Menschen (Anthropologie) in Grundzügen;
- e) christlicher Glaube und Naturwissenschaft.

6. Französisch

6.1 Schriftliche Prüfung:

Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche einschließlich einer Frage zum Text, die in der Fremdsprache zu beantworten ist.

6.2 Mündliche Prüfung:

- a) Verstehen eines deutlich gesprochenen Français standard;
- b) Beherrschen eines Grundwortschatzes einschließlich wichtiger idiomatischer Redewendungen;
- c) Fähigkeit, gehörte und gelesene Informationen in sprachlich richtiger Form auf französisch weiterzugeben, Fragen zusammenhängend zu beantworten und Meinungen zu äußern;
- d) Fähigkeit, gelesene Texte nach Inhalt und Form zu verstehen und sich darüber zu äußern;
- e) auf eigene Lektüre gegründete Kenntnis einiger Werke der französischsprachigen Literatur;
- f) Beschäftigung mit einigen bedeutsamen landeskundlichen (sozialen, politischen oder kulturellen) Aspekten Frankreichs.

7. Geographie

7.1 Schriftliche Prüfung:

Ein regionales, kontinentales oder globales Thema.
(Hilfsmittel: physische und thematische Karten, Atlas)

7.2 Mündliche Prüfung:

Wahlweise:

- a) Eine Landschaft in Südwestdeutschland nach eigener Wahl in erdgeschichtlicher, siedlungs- und wirtschaftsgeographischer Sicht;
- b) natürliche Voraussetzungen der deutschen Landwirtschaft und Veränderungen in der Agrarstruktur oder Grundlagen, Struktur und Entwicklung der Industrie an einem selbst gewählten Beispiel eines deutschen Wirtschaftsraumes;
- c) Phänomene, Strukturen und Prozesse in einem selbst gewählten Großraum.

8. Geschichte/Gemeinschaftskunde

8.1 Schriftliche Prüfung:

Erwartet wird eine übersichtliche, problemorientierte Darstellung eines Themas aus der neueren Geschichte seit der Französischen Revolution.

8.2 Mündliche Prüfung:

- a) Entwicklungslinien der deutschen Geschichte in ihrer europäischen Verankerung seit der Französischen Revolution;
- b) Fähigkeit, aktuelle Probleme der deutschen und internationalen Politik mit historischen Perspektiven darzustellen;
- c) Grundkenntnisse der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung Deutschlands

9. Haushalt/Textil

Für die mündliche Prüfung wird aus den Gebieten a) bis c) und d) bis f) je ein Themenschwerpunkt gewählt:

- a) Grundkenntnisse gesunder Ernährung von Erwachsenen;

- b) wesentliche Merkmale privater Haushaltsführung;
- c) grundlegende Probleme des Wohnens;
- d) wesentliche Aufgaben der Kleidung;
- e) Grundkenntnisse über Gebrauchseigenschaften der Textilien;
- f) Einblicke in die Zusammenhänge von Mode und Bekleidung.

10. Katholische Theologie

Nach Vorschlag des Bewerbers je ein Thema aus Nr. 10.1 und Nr. 10.2:

10.1

- a) Grundkenntnisse von der Entstehung und Eigenart der wichtigsten biblischen Schriften sowie deren Auslegung;
- b) Überblick über die Gestalt Jesu von Nazareth in seiner Zeit (der historische Jesus) sowie über grundlegende christologische Aussagen.

10.2

- a) Überblick über die Sinnfrage als Zugang zur religiösen Frage (die Sinnfrage als Grundfrage des menschlichen Lebens; die Sinnantwort des christlichen Glaubens und die Sinnangebote anderer Religionen und Weltanschauungen);
- b) Grundfragen einer Begründung des Gottesglaubens in Auseinandersetzung mit anderen Positionen (z.B. Atheismus);
- c) Grundfragen des christlichen Menschenbildes wie Freiheit, Verantwortung, Gewissen, Schuld, Erlösung;
- d) Grundzüge der katholischen Lehre von der Kirche und ihrer Geschichte (z.B. das Selbstverständnis der Katholischen Kirche in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils).

11. Kunst

- a) Überblick über die Grundzüge der europäischen Kunstgeschichte und Verständnis für allgemeine kulturhistorische und künstlerische Fragestellungen;

- b) vertiefte Kenntnisse in einer Epoche der Kunstgeschichte;
- c) Kenntnis elementarer Fachbegriffe.

12. Mathematik

12.1 Schriftliche Prüfung:

- Von acht Aufgaben sind sechs zu lösen –

Inhalte und Arbeitsmethoden der Elementarmathematik, insbesondere

- a) Sachrechnen (Bewegungsaufgaben; Prozentrechnung, Zinsrechnung; Schlussrechnung);
- b) Algebra (Lineare Funktionen und Gleichungen; Lineare Gleichungssysteme; Quadratische Funktionen und Gleichungen; Potenz- und Wurzelfunktionen);
- c) Geometrie (Kongruenzgeometrie/Figurenlehre; Ähnlichkeitsgeometrie/Zentrische Streckung, Strahlensätze; Flächeninhalte; Satzgruppe des Pythagoras; Kreisberechnung; Darstellung und Berechnung von Körpern);
- d) Trigonometrie.

12.2 Mündliche Prüfung:

Nach Vorschlag des Bewerbers einer der Bereiche

- a) Analytische Geometrie/Vektorgeometrie/Lineare Algebra;
- b) Infinitesimalrechnung (Differential- und Integralrechnung);
- c) Stochastik (Kombinatorik; Wahrscheinlichkeitsrechnung; Statistik);
- d) Spezielle Funktionen (Exponential- und Logarithmusfunktionen; Trigonometrische Funktionen);
- e) Informatik (Algorithmen und Datenstrukturen, Anwendungen z.B. Tabellenkalkulation, Datenbanken).

13. Musik

- a) Praktische Erfahrungen auf einem Instrument;
- b) Kenntnisse in der musikalischen Elementarlehre;

- c) Einblicke in die europäische Musik des 18. und 19. Jahrhunderts;
- d) Beschäftigung mit einem frei gewählten Spezialgebiet aus der Musikgeschichte, einschließlich Populärmusik.

14. Physik

- a) Kenntnis wesentlicher Elemente und wichtiger Phänomene in den Teilgebieten der klassischen Physik (Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik); Einblick in elementare Vorstellungen der Materie;
- b) in einem der Teilgebiete der klassischen Physik vertiefte Kenntnisse der Begriffe, fundamentaler Phänomene und gesetzmäßiger Zusammenhänge;
- c) Einsicht in die Bedeutung von Naturwissenschaft und Technik für Wirtschaft und Umwelt sowie in deren Verflechtung;

15. Sport

- a) Grundkenntnisse in einem vom Bewerber/von der Bewerberin vorgeschlagenen Thema aus dem Bereich der Sportpsychologie oder Sportsoziologie;
- b) Grundkenntnisse aus einem selbst gewählten Bereich der Bewegungslehre;
- c) Grundkenntnisse aus einem selbst gewählten Bereich der Trainingslehre;
- d) Grundkenntnisse in je einer (lehrplanrelevanten) Einzel- und Mannschaftssportart nach Vorschlag des Bewerbers/der Bewerberin.

16. Technik

16.1 Kenntnis wichtiger Zusammenhänge aus zwei der folgenden Bereiche nach Vorschlag des Bewerbers:

- a) Produktionstechnik;
- b) Maschinen- und Energietechnik;
- c) Bautechnik;
- d) Informationstechnik, Elektrotechnik.

16.2 Fähigkeit, technische Produkte und Sachverhalte kritisch zu analysieren (nach Gesichtspunkten wie Funktion, Handhabung, Leistung, Sicherheit, Umweltbelastung, Wirtschaftlichkeit).

16.3 Technikgeschichtliche Kenntnisse über ein Themengebiet nach Vorschlag des Bewerbers.